

Geheimhaltungsvereinbarung

Zwischen

der Mendritzki Holding GmbH & Co. KG und der mit ihr verbundenen Unternehmen

*- nachfolgend **Mendritzki** genannt -*

und

[Name des Vertragspartners]

*- nachfolgend **Vertragspartner** genannt -*

*- **Mendritzki und der Vertragspartner** nachfolgende **einzelne Partei und zusammen Parteien** genannt -*

wird Folgendes vereinbart:

Die Parteien arbeiten zusammen auf Grundlage

- ! *entweder bestehender Geschäftsbeziehungen oder deren Anbahnung*
- ! *oder bestehender Zusammenarbeit ihrer Fachbereiche oder deren Anbahnung*
- ! *oder bestehender Projekte oder deren Anbahnung*
- ! *oder eines Besuches in ihren Betriebsstätten*

(nachfolgend einzeln und gemeinsam „Projekt“)

Die Parteien dieser Geheimhaltungsvereinbarung beabsichtigen, im Rahmen des Projekts nicht-öffentliche, vertrauliche

- ! *kommerzielle und/oder technische Kenntnisse*
- ! *Wirtschafts- und Finanzdaten, Rechts- und Steuerinformationen*
- ! *personenbezogene Daten*
- ! *Entwicklungs- und Planungsdaten, einschließlich Schutzrechte und Know-How*
- ! *Unterlagen, Zeichnungen, Pläne, Spezifikationen, Gegenstände, Muster, Filme, Normen etc.*
- ! *einschließlich sämtlicher hiervon erstellter Bilder, Fotos, Reproduktionen, Aufzeichnungen und Kopien*

auszutauschen, die nicht offenkundige Einzelheiten und Zusammenhänge einschließlich schutzfähiger Erfindungen oder geheimhaltungsbedürftige Firmeninterna beinhalten können (nachfolgend einzeln und gemeinsam „Informationen“).

Informationen im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung sind ebenfalls

- ! *Anfrageunterlagen*
- ! *Angebot, Reaktionen auf Angebote*
- ! *beauftragte Lieferungen/Leistungen und sonstige Arbeitsergebnisse*
- ! *sowie alle Informationen über das Projekt selbst, über sämtliche sonstige, den Abschluss oder die Durchführung des Projekts betreffende Informationen, einschließlich der Tatsache, dass Gespräche über das Projekt stattfinden sowie der Stand dieser Gespräche, und die Tatsache, dass die Parteien einander solche vertraulichen Informationen zur Kenntnis gebracht und hierüber eine Geheimhaltungsvereinbarung abgeschlossen haben.*

Informationen im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung sind unabhängig von der Form, in der sie übermittelt werden (z.B. in mündlicher, visueller oder schriftlicher Form oder in elektronischer Form oder über Datenträger). Erfasst werden auch alle Informationen und Know-how, die von der jeweils anderen Partei bei Betriebsbesuchen visuell und/oder akustisch wahrgenommen werden.

Als Informationen gelten auch von einer Partei übermittelte Informationen von Dritten oder von im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen einer Partei.

Zur Wahrung der Vertraulichkeit und um einen Missbrauch mit den erlangten Informationen auszuschließen, verpflichten sich die Parteien dieser Geheimhaltungsvereinbarung wie folgt:

1. *Von einer Partei übermittelte Informationen werden von der empfangenden Partei wie eigene Betriebsgeheimnisse stets streng vertraulich und gesichert gegen den Zugriff unbefugter Dritter behandelt. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung dürfen sie nicht an Dritte, auch nicht auszugswise, weitergegeben werden. Außerdem dürfen Informationen einer Partei von der jeweils anderen Partei auch nicht für außerhalb der zwischen den Parteien vereinbarten Zwecke genutzt oder für Dritte verwendet werden. Insbesondere werden die Parteien die Informationen nicht nutzen, um sich im Wettbewerb einen geschäftlichen Vorteil gegenüber der jeweils anderen Partei oder Dritten zu verschaffen.*
2. *Als Dritte gelten nicht die mit einer Partei im Sinne des § 15 AktG verbundenen Unternehmen, sowie Personen und Unternehmen, die zum Zwecke der Vertragserfüllung oder Vertragsvorbereitung von einer Partei beauftragt werden. Vor einer solchen Weitergabe werden die Parteien sämtliche Personen, die Informationen erhalten, über Inhalt und Umfang dieser Geheimhaltungsvereinbarung informieren und in angemessenem Umfang sicherstellen, dass alle Personen die Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung einhalten. Beide Parteien werden sich bemühen, den Kreis der betroffenen Personen im Interesse des Geheimhaltungsschutzes so klein wie möglich zu halten.*
3. *Jede Partei verpflichtet sich zudem, geeignete Vorkehrungen zum Schutz der Informationen zu treffen, mindestens aber*
 - a) *alle Dokumente und Materialien, die Informationen enthalten,*

- i) *von allen anderen Dokumenten, Materialien und Aufzeichnungen getrennt und so aufzubewahren, dass sie als Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse der übermittelnden Partei erkennbar sind; und*
 - ii) *sicher aufzubewahren, um sie gegen Diebstahl und unbefugten Zugang zu schützen;*
 - b) *von den Informationen nur in dem Umfang Kopien anzufertigen, der notwendig ist, um das Projekt effektiv durchzuführen, und bei der Anfertigung von Kopien sicherzustellen, dass etwaige Kennzeichen auf den Originalunterlagen, die auf die Vertraulichkeit der Informationen schließen lassen, auf den Kopien wie auf den Originalunterlagen lesbar sind;*
 - c) *die Informationen nicht in einem von außen zugänglichen Computer oder elektronischen Informationssystem zu nutzen, zu reproduzieren, zu verarbeiten oder zu speichern oder sie außerhalb ihrer Geschäftsräume zu übermitteln;*
 - d) *auf Anforderung der übermittelnden Partei eine Liste zur Verfügung zu stellen mit*
 - i) *den Namen und Adressen der Personen, denen Informationen offen gelegt wurden, und ihrem Verhältnis zur empfangenden Partei;*
 - ii) *den Örtlichkeiten, an denen die Informationen aufbewahrt werden; und*
 - iii) *den sonstigen von der empfangenden Partei ergriffenen Schutzmaßnahmen;*
 - e) *der übermittelnden Partei im angemessenen Umfang die Möglichkeit einzuräumen, die Einhaltung der in der Liste beschriebenen Maßnahmen und Örtlichkeiten innerhalb der üblichen Geschäftszeiten zu kontrollieren; und*
 - f) *für den Fall, dass die Informationen personenbezogene Daten enthalten, ihre Angestellten, Mitarbeiter, Bevollmächtigte und Berater gesondert schriftlich auf das Datengeheimnis nach anwendbarem Datenschutzrecht zu verpflichten.*
4. *Ausgenommen vom Geheimhaltungsschutz sind solche Informationen, die zu dem Zeitpunkt, in dem sie der empfangenden Partei oder deren Mitarbeitern und Beauftragten von der übermittelnden Partei bekanntgemacht worden sind, bereits publiziert oder für die empfangende Partei ohne Verletzung von Vertraulichkeitspflichten rechtmäßig in sonstiger Weise frei verfügbar waren. Im Streitfalle trägt diejenige Partei die Beweislast, die sich zu ihren Gunsten auf eine der vorgenannten Ausnahmen beruft.*
5. *Ausgenommen vom Geheimhaltungsschutz sind ebenfalls solche Informationen, die eine Partei aufgrund von gerichtlichen oder behördlichen Anordnungen offenzulegen hat. Wird eine Partei durch gerichtliche oder behördliche Anordnung zu einer Offenlegung von Informationen im Sinne dieser Geheimhaltungsvereinbarung aufgefordert, wird die betroffene Partei dies der anderen Partei, soweit rechtlich zulässig, unverzüglich schriftlich mitteilen.*
6. *Die Parteien übernehmen keine Verantwortung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der von ihnen jeweils übermittelten Informationen oder der Annahmen, die auf den Informationen basieren. Weder die Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung noch die an die empfangende Partei übermittelten Informationen haben einen rechtsgeschäftlichen Erklärungsinhalt im Hinblick auf das Projekt oder in sonstiger Weise über den Inhalt der Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung hinaus. Insbesondere kann aus dieser Geheimhaltungsvereinbarung keine Partei Anspruch auf den Abschluss eines Vertrages oder das Recht auf Lieferungen/Leistungen herleiten.*
7. *Die von der übermittelnden Partei oder auf deren Veranlassung weitergegebenen Informationen verbleiben in ihrem geistigen Eigentum oder demjenigen ihrer verbundenen Unternehmen und es werden keine Nutzungs- oder Lizenzrechte, insbesondere nicht an Schutzrechten, begründet. Insbesondere das Recht zur Einreichung von Patent- und/oder Gebrauchsmusteranmeldungen für die übermittelten Informationen, die schutzfähige Erfindungen enthalten, behält sich die übermittelnde Partei vor. Keine der Parteien wird die erlangten Kenntnisse im Sinne des § 3 Abs. 5 Nr. 1 des deutschen Patentgesetzes missbräuchlich zum Nachteil des anderen Vertragspartners verwenden.*
8. *Jede Partei wird nach schriftlicher Aufforderung durch die jeweils andere Partei sämtliche Dokumente und sonstige Trägermedien unverzüglich mit allen Reproduktionen und Kopien nach Wahl der übermittelnden Partei entweder zurückgeben oder nachweislich vernichten, zerstören oder löschen, soweit sie Informationen*

verkörpern, es sei denn, die empfangende Partei ist gesetzlich oder aufgrund der Regelwerke einer Börse oder durch Anordnung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Behörde oder sonstigen Einrichtung zur Aufbewahrung verpflichtet. Die Vernichtung der Informationen hat auf die nach dem jeweiligen Stand der Technik sicherste Weise zu erfolgen. Informationen, die in routinemäßig elektronisch abgespeicherten Dateien enthalten sind, müssen nicht gelöscht werden, soweit dies nur mit unverhältnismäßigem Aufwand möglich wäre. Die empfangende Partei wird der übermittelnden Partei nach schriftlicher Aufforderung unter Angabe von Gründen schriftlich mitteilen, welche Informationen zurückgegeben, zerstört oder gelöscht worden sind und welche nicht. Die empfangende Partei ist zur Geltendmachung eines Zurückbehaltungsrechts nur mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Gegenforderungen berechtigt.

9. Bei jedem wenigstens fahrlässigen Verstoß gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung verpflichtet sich die verletzende Partei gegenüber der verletzten Partei, dieser alle eintretenden Schäden entsprechend den gesetzlichen Vorschriften zu ersetzen. Jede Partei haftet gleichermaßen für das Verhalten ihrer Mitarbeiter und sonstiger von ihr beauftragter Dritter und ist nicht berechtigt, den Entlastungsbeweis nach § 831 Abs. 1 Satz 2 BGB anzutreten.
10. Unabhängig von den vorstehend in Ziff. 9 getroffenen Vereinbarungen ist die verletzte Partei berechtigt, von der verletzenden Partei für jeden gesonderten Einzelfall der Zuwiderhandlung gegen diese Geheimhaltungsvereinbarung die Zahlung einer Vertragsstrafe in Höhe von jeweils bis zu fünfzigtausend Euro (50.000,- €) zu fordern. Die Grundsätze des Fortsetzungszusammenhangs sind ausgeschlossen. Mit der Zahlung der Vertragsstrafe wird die Geltendmachung des Anspruchs auf Unterlassung oder eines darüber hinausgehenden Schadensersatzes bei entsprechendem Nachweis nicht ausgeschlossen. Die Vertragsstrafe wird auf einen möglichen Schadensersatz angerechnet.
11. Diese Geheimhaltungsvereinbarung tritt mit dem Datum der letzten Unterzeichnung in Kraft und hat eine Laufzeit von fünf (5) Jahren ab Inkrafttreten. Die Verpflichtungen zur Vertraulichkeit bestehen noch weitere drei (3) Jahre nach dem Ende der Laufzeit dieser Vereinbarung fort.
12. Alle Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Geheimhaltungsvereinbarung oder über deren Gültigkeit ergeben, werden nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden. Das Schiedsgericht besteht aus einem (1) Einzelschiedsrichter. Der Schiedsort ist Düsseldorf. Die Verfahrenssprache ist Deutsch. Davon ausgenommen sind Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes, die jede Partei bei jedem zuständigen Gericht beantragen kann.
13. Es findet ausschließlich deutsches Recht unter Ausschluss des Kollisionsrechts Anwendung. Verbindlich ist nur der deutsche Vertragstext.
14. Jede Änderung dieser Geheimhaltungsvereinbarung bedarf zur Beweissicherung der Schriftform. Das gilt auch für die Änderung dieser Ziff. 14.
15. Für den Fall, dass einzelne Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sind oder werden, oder für den Fall, dass diese Geheimhaltungsvereinbarung unbeabsichtigte Lücken enthält, wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieser Geheimhaltungsvereinbarung nicht berührt. Anstelle der unwirksamen, undurchführbaren oder fehlenden Bestimmung gilt eine solche wirksame und durchführbare Bestimmung als zwischen den Parteien vereinbart, wie sie die Parteien unter Berücksichtigung des wirtschaftlichen Zwecks dieser Geheimhaltungsvereinbarung vereinbart hätten, wenn ihnen bei deren Abschluss die Unwirksamkeit, Undurchführbarkeit oder das Fehlen der betreffenden Bestimmung bewusst gewesen wäre. Die Parteien sind verpflichtet, eine solche Bestimmung in gebotener Form, jedoch zumindest schriftlich, zu bestätigen.
16. Die Parteien haben sämtliche Klauseln dieser Geheimhaltungsvereinbarung nach gründlicher Erörterung ausgehandelt im Sinne von § 305 Abs. 1 Satz 3 BGB, sodass ein Individualvertrag vorliegt.

Ort, Datum

*Mendritzki Holding GmbH & Co. KG
oder das mit ihr verbundene Unternehmen*

Name